



▶ HAFTPFLICHT-VERSICHERUNGSPOLICE FÜR EUROPÄISCHE SHIPOWNERS BINNENSCHIFFE 2022~~1~~

Geldstrafen

Geldstrafen, die *Ihnen* oder *Crew*mitgliedern, denen *Sie* diese rückerstatten müssen, wegen unvollständiger oder Mehrlieferung von *Ladung*, Nichterfüllung der Vorschriften hinsichtlich der Deklaration von Gütern oder Dokumentation von *Ladung*, unbeabsichtigten Auslaufens oder Entweichens von Öl oder anderer Substanzen aus dem versicherten Schiff; Verletzung von Einwanderungsgesetzen oder -vorschriften durch *Sie* und Schmuggel oder jegliche Übertretung seitens des Kapitäns oder der *Crew* von anderen Zollgesetzen oder -vorschriften als denjenigen in Bezug auf die mit dem Schiff transportierte *Ladung* auferlegt werden.

Übertragbare Krankheiten ~~Infektionskrankheiten~~ an Bord Ihres Schiffes

Die zusätzlichen Kosten und Ausgaben, die *Ihnen* als unmittelbare Folge des Ausbruchs einer übertragbaren Krankheit ~~Infektionskrankheit~~ an Bord *Ihres* Schiffes entstehen, einschließlich Quarantäne- und Desinfektionskosten und der *Ihnen* entstehende *Nettoverlust* (zusätzlich zu *Ihren* Ausgaben ohne den Ausbruch) in Bezug auf Treibstoff-, Versicherungs-, Lohn-, Lagerkosten, Kosten für Vorräte und Hafengebühren.

Erklärung

Diese Änderung spiegelt die geänderte Terminologie und die Beschränkung der Deckung wider, die auf dem breiteren Versicherungsmarkt in Bezug auf Verbindlichkeiten, die aufgrund übertragbaren Krankheiten entstehen, angenommen wurden.

Blockierung von Wasserstraßen

Wir versichern finanziellen Schaden, der *Ihnen* als unmittelbare Folge der Tatsache entsteht, dass sich das Löschen der *Ladung* *Ihres* Schiffes im Hafen oder am vereinbarten Ort infolge der Blockierung einer schiffbaren Wasserstraße oder eines Hafens verzögert, die durch Folgendes verursacht wurde:

- einen Unfall, der eine marine Installation involvierte, und/oder
- das Auf-Grund-Laufen oder Sinken eines anderen Schiffes und/oder eines Teils oder der Gesamtheit seiner *Ladung* und/oder
- eine Kollision zwischen anderen Schiffen und/oder
- *Umweltverschmutzung* durch eine Substanz aus einer beliebigen Quelle.

Wir können *Ihnen* nach unserem Ermessen auch *Ihren* Schaden in Bezug auf andere Ereignisse, die die gleiche Auswirkung haben, vergüten.

Deckung tritt unter der Voraussetzung in Kraft, dass die zuständige Schifffahrtsbehörde die ungehinderte Nutzung der betreffenden Wasserstraße durch alle Schiffe des gleichen Typs und der gleichen Größe wie *Ihr* Schiff verboten hat. Diese Deckung beginnt mit dem Zeitpunkt und Datum eines solchen Verbots und – um wirksam zu sein – erfordert, dass *Ihr* Schiff weder mittelbar noch unmittelbar zu diesem Unfall beigetragen hat.

Die von *uns* für die Blockierung von Wasserstraßen zur Verfügung gestellte Deckung unterliegt den für jeden *Vorfall* und für jedes Schiff anwendbaren Limits, wie folgt:

- einer Wartezeit von 96 Stunden, ehe ein *Anspruch* zahlbar wird,
- einer maximalen Deckung von 20 Tagen oder 30 Tagen insgesamt pro Policenjahr
- einem zahlbarem Betrag von 0,25 € pro Tag und anteilmäßig pro eingetragene Tonne für alle Schiffe, die *Ladung* transportieren, wenn die Binnentonnage des Schiffes eingetragen ist, oder 0,25 pro kW, wenn das Schiff keine eingetragene Binnentonnage besitzt.

Sie müssen jedes Ereignis unverzüglich melden, das möglicherweise zu einem *Anspruch* führen könnte.

Erklärung

Diese Änderung verdeutlicht die vom Club vertretene Position bei Ansprüchen aufgrund einer Blockierung von Wasserstraßen durch Auf-Grund-Laufen.

Schleppen (gilt nicht für Schiffe, die schieben oder geschoben werden):

Ansprüche aufgrund des üblichen Schleppens Ihres eigenen oder eines fremden Schiffes zum Zwecke der Einfahrt in den Hafen, des Manövrierens im Hafen oder beim Verlassen des Hafens sind auf der Grundlage einer von Ihnen abgeschlossenen Vertragsvereinbarung oder Haftpflicht gedeckt, die nicht über die Standardschleppbedingungen des Vereinigten Königreichs, der Niederlande, Skandinaviens und Deutschlands hinausgeht.

Ansprüche, die sich aus dem üblichen Schleppen von Schiffen ergeben, die gewöhnlich geschleppt werden, ungeachtet dessen, ob ein Vertrag mit dem Eigner des Schlepps besteht oder nicht, werden so behandelt, als ob das Schleppen auf Grundlage von Schadenteilungsbestimmungen erfolgt.

Es besteht keine Deckung für Ansprüche, die aufgrund von Verlust oder Beschädigung des geschleppten Objekts oder der darauf befindlichen Ladung entstehen.

Erklärung

Dieser Abschnitt wurde aufgenommen, um klarzustellen, dass sich Schleppdienste von den von Schubbooten bereit gestellten Diensten unterscheiden und, wie betont, im Rahmen separater Schleppverträge durchgeführt werden müssen, um unter dieser Klausel anerkannt zu werden.

17. ~~Übertragbare Krankheiten~~ **Infektionskrankheiten** an Bord Ihres Schiffes

Sämtliche Haftungsansprüche, Kosten und Ausgaben im Zusammenhang mit dem Ausbruch einer übertragbaren Krankheit ~~Infektionskrankheit~~ an Bord Ihres Schiffes, ausgenommen dann, wenn die Deckung oben unter einem schriftlichen Abschnitt von „Ihre Deckung“ anderweitig spezifisch festgelegt oder von uns schriftlich vereinbart wird.

Zusätzliche Kosten, die beim Handel mit einem Hafen anfallen, bei dem das Mitglied wusste oder hätte wissen müssen, dass solche Kosten wahrscheinlich anfallen würden.

Diese Klausel hat Vorrang vor allem und setzt alles außer Kraft, was in dieser Versicherung enthalten ist und mit ihr unvereinbar ist

Für den Fall, dass die Weltgesundheitsorganisation („WHO“) den Ausbruch einer übertragbaren Krankheit als gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite eingestuft hat (eine „für übertragbar erklärte Krankheit“), sind Sie nicht für Verluste, Schäden, Haftungsansprüche, Kosten oder Ausgaben versichert, die direkt aus einer Übertragung oder angeblichen Übertragung der für übertragbar erklärten Krankheit entstehen.

1. Dieser Ausschluss gilt nicht für Haftungsansprüche, die sich direkt aus einer festgestellten Übertragung einer für übertragbar erklärten Krankheit ergeben, wenn Sie nachweisen können, dass die festgestellte Übertragung vor dem Datum der Feststellung der für übertragbar erklärten Krankheit durch die WHO stattgefunden hat.

2. Allerdings wird, auch wenn die in Abschnitt 1 genannten Anforderungen erfüllt sind, keine Deckung gewährt für:

A. Haftungsansprüche, Kosten oder Ausgaben für die Identifizierung, Bereinigung, Entgiftung, Entfernung, Überwachung oder Testung auf die für übertragbar erklärte Krankheit, unabhängig davon, ob es sich um Präventiv- oder Abhilfemaßnahmen handelt;

B. Haftungsansprüche oder Verluste, Kosten oder Ausgaben, die sich aus Einnahmeverlusten, Mietausfällen, Betriebsunterbrechungen, Marktverlusten, Verzögerungen oder indirekten finanziellen Verlusten, wie auch immer beschrieben, als Folge der für übertragbar erklärten Krankheit ergeben;

C. Verluste, Schäden, Haftungsansprüche, Kosten oder Ausgaben, die aufgrund der Angst vor oder der Bedrohung durch die für übertragbar erklärte Krankheit entstanden sind oder entstehen.

3. Durch diesen Ausschluss wird Ihr Versicherungsschutz nicht auf Haftungsansprüche erweitert, die ohne diesen Ausschluss nicht durch diese Police gedeckt gewesen wären.

In jedem Fall schließt diese Versicherung die Deckung von Ansprüchen über 10 Millionen US\$ aus einem einzelnen Vorfall aus.

Erklärung

Diese Änderung spiegelt die überarbeitete Terminologie und die Beschränkung der Deckung wider, die auf dem breiteren Versicherungsmarkt in Bezug auf Haftungsansprüche, die aufgrund von übertragbaren Krankheiten entstehen, eingeführt wurden.

~~Diese Klausel hat Vorrang vor allem und setzt alles außer Kraft, was in dieser Versicherung enthalten ist und mit ihr unvereinbar ist.~~

~~Diese Versicherung schließt die Deckung von Ansprüchen über 10 Millionen US\$ aus einem einzelnen Vorfall aus für:~~

~~1) alle Verluste, Schäden, Haftungsansprüche, Kosten oder Ausgaben, die sich direkt aus der Übertragung oder der angeblichen Übertragung ergeben von:~~

~~a) Coronavirus Erkrankung (COVID-19)~~

~~b) schwerem akuten respiratorischen Syndrom Coronavirus 2 (SARS-CoV-2); oder~~

~~c) einer Mutation oder Variation von SARS-CoV-2;~~

oder aus Angst vor oder Bedrohung durch a), b) oder c) oben;

2) jegliche Haftung, Kosten oder Ausgaben für die Identifizierung, Bereinigung, Entgiftung, Entfernung, Überwachung oder Testung auf a), b) oder c) oben;

3) jegliche Haftung für oder Verluste, Kosten oder Ausgaben, die sich aus Einnahmeverlusten, Mietausfällen, Betriebsunterbrechungen, Marktverlusten, Verzögerungen oder indirekten finanziellen Verlusten, wie auch immer beschrieben, ergeben, die sich aus einem der obigen Punkte a), b) oder c) oder aus der Furcht davor oder der Bedrohung dadurch ergeben.

Alle anderen Bestimmungen, Bedingungen und Einschränkungen der Versicherung bleiben unverändert.

Datenschutz

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten, um Ihnen einen Versicherungsschutz anzubieten, der Ihren Bedürfnissen entspricht und unsere gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen erfüllt. Weitere Informationen darüber, wie wir Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten, einschließlich unseres vollständigen Datenschutzhinweises, in dem Ihre Rechte in Bezug auf die Daten, die wir über Sie gespeichert haben, dargelegt sind, finden Sie auf unserer Website (www.shipownersclub.com/data-protection/) oder erhalten Sie vom Datenschutzbeauftragten des Clubs.

Erklärung

Dieser Abschnitt wurde ergänzt um sicherzustellen, dass unsere Mitglieder die Datenschutzpolitik des Clubs kennen und um es ihnen zu ermöglichen, problemlos weitere Angaben zu ihren Rechten in Bezug auf ihre vom Club gespeicherten Daten zu finden.

Zusätzliche Definition:

Übertragbare Krankheit bezeichnet jede bekannte oder unbekannte Krankheit, die durch eine Substanz oder einen Erreger von einem Organismus auf einen anderen Organismus übertragen werden kann, wenn:

A. die Substanz oder der Erreger ein Virus, ein Bakterium, ein Parasit oder ein anderer Organismus oder eine Variante oder Mutation eines der Vorgenannten ist, ungeachtet dessen, ob sie/er als lebend oder nicht lebend gilt, und

B. die Methode der Übertragung, ob direkt oder indirekt, Folgendes umfasst, jedoch nicht beschränkt ist auf: Berührung von oder Kontakt mit Menschen, Übertragung durch die Luft, durch Körperflüssigkeiten, auf feste oder von festen Gegenständen oder Oberflächen oder mittels Flüssigkeiten oder Gasen, und

C. die Krankheit, die Substanz oder der Erreger allein oder in Verbindung mit anderen Komorbiditäten, Erkrankungen, genetischen Anfälligkeiten oder mit dem menschlichen Immunsystem Tod, Krankheit oder körperliche Schäden verursachen oder die körperliche oder geistige Gesundheit des Menschen vorübergehend oder dauerhaft schädigen oder den Wert oder die sichere Nutzung von Eigentum jeglicher Art beeinträchtigen kann.

Erklärung

Diese Änderung spiegelt die überarbeitete Terminologie und die Beschränkung der Deckung wider, die auf dem breiteren Versicherungsmarkt in Bezug auf Haftungsansprüche, die aufgrund von übertragbaren Krankheiten entstehen, eingeführt wurden.

Vorfall bezeichnet einen Unfall oder ein Ereignis, der/das sich auf den Betrieb oder die Verwendung *Ihres* Schiffes bezieht. Eine Reihe von *Vorfällen* mit der gleichen Ursache wird als ein *Vorfall* behandelt.

Erklärung

Diese Definition wurde geändert, um sie an die Deckung anzupassen, die gemäß diesen Bestimmungen und anderen in leicht verständlicher Sprache verfassten Policen vorgesehen ist.